Oelser Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet für den Monat bei der Post 0,50 Reichsmark.

Postscheckkonten:
Kreiskommunal-Kasse Breslau Nr. 3130
Kreis-Sparkasse Breslau Nr. 3131

Inserate werden bis Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für die fünfgespaltene Petitzeile 20 Reichspfennige, für außerhalb des Kreises Oels Wohnende 25 Reichspfennige.

Druck und Verlag
A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe & Politt
in Oels

Nr. 39 Oels, 21. September 1928 **66. Jahrgang**

Kreisbewohner, spart bei Eurer Kreissparkasse!

Amtlicher Teil

Bekanntmachungen des Landrats

K. I. 4922. Oels, den 12. September 1928.

Bestätigt

der Stellenbesitzer Paul Saft in Spahlitz zum Vollziehungsbeamten der Gemeinde Spahlitz.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. Nr. L. I. 3411 Oels, den 15. September 1928.

Führungszeugnisse zum Eintritt in die Reichswehr. RdErl. d. MdI. v. 1. 9. 1928 — I M 76.

Für die Führungszeugnisse zum Eintritt in die Reichswehr ist an Stelle des durch RdErl. v. 28 3. 1927 — I M 28 (MBliV. S. 367) vorgeschriebenen Formblattes fortan das nachstehende, im Einvernehmen mit dem RMdI. aufgestellte Formblatt zu verwenden.

Wegen Abgabe einer Bescheinigung nach Ziffer 5 e (bisher 5 f) des Formblattes, sowie wegen der Gebührenfreiheit der zum Eintritt in die Reichswehr nötigen Führungszeugnisse und der polizeilichen Beglaubigung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters bewendet es bei den Bestimmungen der RdErl. v. 9. 6. 1927 — I M 52 (MBliV. S. 617) und v. 12. 1. 1928 — I M 100 (MBliV. S. 47).

An alle Pol.-Behörden — MBlV S. 927

Anlage.[1])

Führungs-Zeugnis

Nur gültig zum Eintritt in die Reichswehr.

Der .....
geboren am ..... 19..... zu .....
Kreis ....., wohnhaft in .....,
war vom ..... 19..... bis ..... hier polizeilich gemeldet.

Er ist wie folgt erzogen (ob und wie lange im elterlichen Hause, bei Verwandten, bei Pflegeeltern, in privaten oder öffentlichen Erziehungsanstalten, gegebenenfalls in welchen) .....

Ihm wird zum Zwecke seiner Einstellung in das Reichsheer bzw. in die Reichsmarine bescheinigt, daß, soweit bekannt,

1. keine — die nachstehenden — Strafen (ohne Rücksicht darauf, ob sie verbüßt sind oder nicht) verzeichnet sind, ...
2. er wegen Bettelns oder Landstreichens nicht — .....mal — bestraft ist,
3. eine Untersuchung gegen ihn nicht schwebt,
4. Umstände, die Zweifel an der geistigen Zurechnungsfähigkeit begründen (z. B. Freispruch aus § 51 RStGB.), nicht vorliegen,
5. er
   a) eine Hilfsschule nicht besucht hat,
   b) nicht entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist,
   c) ledig — verheiratet — ist,
   d) noch nicht im Heere oder der Marine gedient hat,
   e) sich nicht in verfassungsfeindlichem Sinne betätigt hat

Lichtbild.

Daß dieses Lichtbild den Antragsteller darstellt und er die beigefügte Unterschrift selbst geleistet hat, wird bescheinigt.

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

....., den ..... 19.....

[1]) Gebrauchsvordrucke können von Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich um genaueste Beachtung vorstehenden Runderlasses. Der Runderlaß vom 28. 3. 1927 ist im Kreisblatt 1927 Seite 66 veröffentlicht. Der Runderlaß vom 9. 6 1927 ist den Ortspolizeibehörden mit diesseitiger Verfügung vom 21. 6. 1027 — L. I. 2305 — zugestellt worden. Der Runderlaß vom 12. 1. 1928 ist im Kreisblatt 1928 Seite 13 veröffentlicht.

L. I. 3341. Oels, den 20. September 1928.

Wandergewerbescheine für 1929.

Um die rechtzeitige Aushändigung der Wandergewerbescheine für das Jahr 1929 zu gewährleisten, empfehle ich die Anträge auf Ausfertigung neuer Scheine möglichst schon im Oktober persönlich bei den Ortspolizeibehörden zu stellen. Bei der Menge der Anträge und den erforderlich werdenden Ermittelungen wird längere Zeit benötigt, so daß bei einer späteren Beantragung öfters nicht mit einer Ausfertigung vor dem Jahresschluß gerechnet werden kann. Den Ortspolizeibehörden geht wegen der Aufnahme der Anträge noch nähere Anweisung zu.

K. I. Oels, den 19. September 192 .

Termine für die Bullen-, Eber- und Ziegenbockkörung.

Nachstehend die Termine für die diesjährige Bullen-, Eber- und Ziegenbockkörung:

Lfd. Nr.	Tag	Stunde	Ort	Name der beteiligten Ortschaften
1	4. 10. 28	8,15 Uhr	Juliusburg, Gasthaus Skupin	Stadt Juliusburg Dorf „
2	„	8,45 „	Strehlitz, Gasthaus Kühn	Strehlitz
3	„	9,15 „	Weißensee, Gasthaus Erbs	Weißensee Bartkerey Maliers
4	„	9,30 „	Buckowintke	Buckowintke, Gehöftskörung
5	„	10,00 „	Groß-Graben, Gasthaus Franzke.	Groß-Graben
6	„	10,45 „	Schickerwitz, Chaussee vor der Schule	Rotherinne Schwundnig Schickerwitz Tschertwitz Kurzwitz
7	„	11,45 „	Bogschütz, Gasthaus Koschmieder	Bogschütz Zucklau Neudorf b. J. Neuhaus
8	„	12,15 „	Briese, Gasthaus Decke	Briese Sechskiefern Hönigern Walkemühle
9	„	15,00 „	Gimmel, Kolonie Guthave	Gimmel Pontwitz Alt-Ellguth
10	„	15,45 „	Schönau, Gasthaus Frei	Schönau Ulbersdorf
11	„	16,30 „	Nieder-Mühlwitz, Gasthaus Aust	Mühlwitz Galbitz Reesewitz
12	5. 10 28	8,15 „	Zessel, Gemeindevorsteher Langner, Stellenbesitzer A. Koch, Krause	Gehöftskörung
13	„	8,45 „	Wiesegrade, Gasthaus Leipe	Zessel Buselwitz Allerheiligen Grüttenberg Neuhof b. W.
14	„	9,15 „	Groß-Zöllnig, Gasthaus Gründer	Groß-Zöllnig Crompusch Schützendorf
15	„	10,00 „	Bernstadt, Gasthaus Jänchen	Langenhof Bernstadt
			Bernstadt, Ackerbürger Kruber und J. Kolodzig	Gehöftskörung
16	„	11,00 „	Pangau, Gasthaus Kosok	Pangau Nauke

Lfd. Nr.	Tag	Stunde	Ort	Name der beteiligten Ortschaften
17	5. 10. 28	12,00 Uhr	Woitsdorf, Gasthaus Winkler	Woitsdorf
18	„	12,45 „	Neudorf b. B, Gasthaus Hansler	Neudorf b. B. Weidenbach
19	„	14,30 „	Kraschen, Gasthaus Keischke	Kraschen Laubsky
20	„	15,15 „	Prietzen, Gasthaus Srocke	Prietzen
21	„	16,00 „	Lampersdorf, Gasthaus Kaufmann	Lampersdorf Fürsten-Ellguth
22	„	16,30 „	Wilhelminenort, Gasthaus Niebisch	Wilhelminenort Baruthe
23	„	17,15 „	Mittel-Mühlatschütz, Gasthaus Kiok	Ober-Mühlatschütz Mittel-Mühlatschütz Nieder-Mühlatschütz Ziegelhof
24	„	17,45 „	Postelwitz, Gasthaus Pietsch	Postelwitz Zantoch
25	6. 10. 28	8,15 „	Sadewitz, Gasthaus Starke	Sadewitz
26	„	9,00 „	Vielguth, Gasthaus Jarsetz	Vielguth Neu-Schmollen
27	„	9,45 „	Cronendorf, Gasthaus Rosser	Cronendorf Ober-Schmollen Nieder-Schmollen Groß-Ellguth Neu-Ellguth Schwierse
28	„	10,45 „	Klein-Ellguth, Gasthaus Hentke	Klein-Ellguth Kritschen Kaltvorwerk
29	„	11,45 „	Klein-Oels, Gasthaus Rescher	Klein-Oels Pühlau Süßwinkel
30	„	12,15 „	Cunersdorf, alter Turnplatz	Cunersdorf Klein-Peterwitz
31	„	14,15 „	Groß-Weigelsdorf, Gasthaus Schädel	Weigelsdorf Görlitz Wildschütz Mirkau Dörndorf Schleibitz
32	„	15,00 „	Sacrau, Gasthaus Schröter	Sacrau
33	„	15,45 „	Langewiese, Gasthaus Matuschek	Langewiese Stein
34	„	16,30 „	Sibyllenort, Gasthaus Sosna	Sibyllenort Domatschine Eichgrund Loischwitz
35	„	17,15 „	Domatschine, Stellenbesitzer P. Schmidt u. G. Materne	Gehöftskörung

Lfd Nr.	Tag	Stunde	Ort	Name der beteiligten Ortschaften
36	8. 10. 28	8,15 Uhr	Ludwigsdorf, Gasthaus Schiller	Ludwigsdorf Leuchten Netsche
37	„	9,15 „	Gutwohne, Gasthaus Dorzok	Gutwohne Döberle Jenkwitz Jackschönäu Carlsburg
38	„	10,00 „	Stampen, Gasthaus Birke	Stampen Jäntschdorf
39	„	10,30 „	Bohrau, Gasthaus Beschnitt	Bohrau Peuke
40	„	11,00 „	Schmarse, Gasthaus Hoffmann	Schmarse
41	„	11,30 „	Rathe, Gasthaus Geppert	Rathe Dammer
42	„	12,00 „	Oels, Hof der Landwirtschaftlichen Schule	Oels Spahlitz Würtemberg
43	„	14,00 „	Stronn, Gutsbesitzer Wegehaupt	Gehöftskörung
44	„	14,45 „	Wabnitz, Gasthaus Kirsch	Wabnitz Stronn Korschlitz
45	„	15,45 „	Buchwald, R. Pfeiffer „ O. Kinast „ E. Boin „ P. Scholz „ A. Kinast	Gehöftskörung „ „ „ „
46	„	16,45 „	Vogelgesang, Platz vor Bedranowski	Vogelgesang Patschkey Cunzendorf

Die Ortsbehörden ersuche ich, dies den Bullen-, Eber- und Ziegenbockbesitzern, die Tiere zur Körung angemeldet haben, unverzüglich bekannt zu geben. Auch bei Gehöftskörungen **(Stallkörung ist verboten)** ersuche ich, dafür zu sorgen, daß die Tiere rechtzeitig vorgeführt werden, damit das Körgeschäft keine Verzögerung erleidet.

Die Bullen sind mit Nasenringen oder Zäumen und die Eber am Strick der Kommission vorzustellen. Um möglichst viel außerterminliche Körungen zu vermeiden und damit den Tierbesitzern Kosten zu ersparen, ersuche ich die Ortsbehörden, darauf hinzuwirken, daß alle in Frage kommenden Bullen, Eber und Ziegenböcke der Kommission vorgestellt werden.

Zur Unterstützung der Körkommission ersuche ich die Herren Gemeindevorsteher der Körorte, zum festgesetzten Termin am Körorte anwesend zu sein, und zwar auch dann, wenn Tiere nicht vorgestellt werden. Bei dieser Gelegenheit nehme ich erneut Veranlassung, auf die Polizeiverordnung über die Körung

a. von Zuchtbullen vom 25. Januar 1923 (Kreisblatt 1923 S. 67—68)
b. von Zuchtebern vom 3. Mai 1923 (Kreisblatt 1923 S. 139)
c. von Ziegenböcken vom 11. Juli 1927 (Kreisblatt S 158/159)

und falls eine dem Bedürfnis entsprechende Anzahl gekörter Bullen oder Ziegenböcke nicht vorhanden ist, auf die Verpflichtung der Gemeinden zur Bullen- (Gesetz vom 19 Augnst 1897, Ges.-S. S. 393) bzw. Ziegenbockhaltung (Gesetz vom 14. Dezember 1920, Kreisblatt 1923 S. 96/97) hinzuweisen. Auf jedes angefangene und volle Hundert deckfähiger Kühe und Kalben muß ein gekörter Bulle und auf je 80 Ziegen ein Ziegenbock entfallen. Es dürfte somit auch im eigensten Interesse der Gemeinden liegen, eine recht große Anzahl Bullen, Eber und Ziegenböcke vorzustellen.

Die Körung der Ziegenböcke in Oels und Bernstadt erfolgt durch die örtlichen Körkommissionen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Breslau, den 30. August 1928.

Polizeiverordnung
betreffend Gesundheitsschutz im Friseurhandwerk des Regierungsbezirks Breslau.

Auf Grund der §§ 137, 139 und 145 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Bei der Ausübung des Herren- und Damenfriseurhandwerks muß größte Sauberkeit obwalten. Die Räume, in denen dieses Gewerbe ausgeübt wird, dürfen nicht zu anderen Zwecken, insbesondere nicht als Wohn- oder Küchenräume benutzt werden.

Hunde, Katzen und andere Tiere dürfen in ihnen nicht geduldet werden.

Verboten ist die Ausübung des Herren- und Damenfriseurhandwerks in den Räumen sonstiger gewerblicher Betriebe, namentlich in Gast- und Schankwirtschaften, und in Räumen, die unmittelbar mit diesen in Verbindung stehen.

§ 2.

Die in Herren- und Damenfrisiergeschäften tätigen Personen müssen stets waschbare, saubere Mäntel oder Jacken tragen, deren Aermel das Handgelenk frei lassen.

Personen, die an einer Haut- oder Haarkrankheit oder an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen während der Dauer der Krankheit mit beruflichen Arbeiten nicht beschäftigt werden.

§ 3.

Vor der Bedienung jedes Kunden muß sich das Geschäftspersonal die Hände waschen und sorgfältig abtrocknen. Saubere und trockene Handtücher müssen stets vorhanden sein. Die Fingernägel sind besonders rein zu halten.

In jedem Herren- und Damenfrisiergeschäft muß für das Geschäftspersonal eine ausreichende, dem Publikum sichtbare Waschgelegenheit mit fließendem Wasser vorhanden sein. Das Waschbecken ist nach jedesmaligem Gebrauch sofort zu entleeren und zu reinigen. Bei bereits bestehenden Betrieben oder in besonders gearteten Fällen kann die Polizeiverwaltung auf Antrag von der Anlage einer Waschgelegenheit mit fließendem Wasser befreien, wenn eine solche Anlage nur mit außergewöhnlichen Kosten oder Schwierigkeiten hergestellt werden kann. In diesem Falle ist jedoch für eine andere Waschgelegenheit zu sorgen.

§ 4.

In jedem Geschäft muß ein mit Wasser gefüllter Spucknapf vorhanden sein.

§ 5.

Alle bei der Ausübung des Herren- und Damenfriseurhandwerks zur Verwendung kommenden Tücher, Mäntel, Unterlagen und sonstigen Schutzstoffe müssen stets trocken, sauber und frei von Haaren sein.

Kopflehnen sind vor jeder Benutzung mit einem sauberen Schutzstoffe zu bedecken.

Papier, das zum Abtrocknen dient, und Schutzstoffe aus Papier müssen nach einmaligem Gebrauch vernichtet werden.

Waschbare Schutzstoffe sind nach jedesmaligem Gebrauch neu zu waschen.

§ 6

Schwämme und Schnurrbartbinden dürfen immer nur für dieselbe Person benutzt werden.

Die Benutzung von Kopfwalzen und Puderquasten ist verboten. Statt Puderquasten sind Puderbläser oder alsbald nach dem Gebrauch zu vernichtende Wattebäusche zu benutzen.

Zur Behandlung von Schnittwunden oder anderen Verletzungen dürfen nur Alaunstifte, die nach jedem Gebrauch in reinem Wasser abzuspülen sind, oder Tupfer von Verbandwatte verwendet werden.

Der Alaunstift und die Verbandwatte sind in dicht schließenden Porzellanbüchsen aufzubewahren. Die Wattetupfer sind nach Gebrauch zu vernichten.

§ 7.

Scheren und Rasiermesser sind vor jedesmaliger Benutzung mit 60- bis 70prozentigem Alkohol abzuwischen.

Kämme, Bürsten und alle sonstigen Geräte und Werkzeuge, die bei der Ausübung des Herren- und Damenfriseurhandwerks gebraucht werden, müssen mindestens einmal täglich mit einer einprozentigen warmen Sodalösung gereinigt werden, soweit diese Art der Reinigung nach der Beschaffenheit der Geräte und Werkzeuge möglich ist.

Die Benutzung von Rasierpinseln, mit Ausnahme derer, die dem zu bedienenden Kunden selbst gehören, ist verboten.

Die Rasier-, Haarschneide- und Frisiergeräte und -Werkzeuge dürfen nur im Geschäftsraum in einwandfreier Weise aufbewahrt werden.

§ 8.

Geräte und Werkzeuge, die sich Kunden für ihren persönlichen Gebrauch angeschafft haben, dürfen bei der Bedienung anderer Kunden nicht verwendet werden.

§ 9.

Personen, die an einer ins Auge fallenden Unreinigkeit der Haut oder an einer übertragbaren Haar- oder Hautkrankheit des Kopfes leiden oder mit Ungeziefer behaftet sind, dürfen in Herren und Damenfrisiergeschäften nicht bedient werden. Tücher, Geräte und Werkzeuge, die bei der Bedienung solcher Personen außerhalb der Geschäftsräume verwendet worden sind, müssen nach jedesmaligem Gebrauch sorgfältig gereinigt und desinfiziert werden.

§ 10.

Zu Verrichtungen an Leichen dürfen nur für diese Zwecke vorbehaltene Geräte benutzt werden.

§ 11.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit entsprechender Haft bestraft.

Alle den gleichen Gegenstand behandelnden orts- und kreispolizeilichen Polizeiverordnungen werden hiermit außer Kraft gesetzt.

§ 12.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Regierungspräsident.

I.. I. 3257. Oels, den 14. September 1928.

Veröffentlicht.

Oels, den 4. Juli 1928.

Steuerordnung
für die Erhebung einer Wertzuwachssteuer.
Wertzuwachssteuerordnung des Landkreises Oels.

Auf Grund der §§ 6, 16, 17, 19 und 20 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 — Gesetzsamml. S. 159 — in der jetzt geltenden Fassung, des Gesetzes über Aenderung im Finanzwesen vom 3. Juli 1913 — RGBl. S. 521 —, des § 38 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz — Gesetzsamml. 1927 S. 63 — und des Beschlusses des Kreistages vom 4. Juli 1928 wird für den Landkreis Oels folgende Steuerordnung erlassen:

§ 1.

1. Bei Rechtsvorgängen, die den Uebergang des Eigentums an Grundstücken und Grundstücksteilen in dem Landkreise Oels betreffen, wird eine Wertzuwachssteuer erhoben.

2. Den Grundstücken stehen Berechtigungen gleich, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke Anwendung finden; ausgenommen sind unbewegliche Bergwerksanteile.

3. Dem Uebergange des Eigentums an Grundstücken steht gleich der Uebergang von Rechten an dem Vermögen von Personenvereinigungen (einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Kommanditgesellschaft, Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft, auf Aktien, Gewerkschaft, eingetragenen Genossenschaft, eines eingetragenen Vereins oder einer offenen Handelsgesellschaft usw.), soweit das Vermögen der Vereinigung aus im Landkreise Oels belegenen Grundstücken besteht, wenn entweder zum Gegenstande des Unternehmens die Verwertung von Grundstücken gehört, oder wenn die Vereinigung geschaffen ist, um die Zuwachssteuer zu ersparen.

§ 2.

Die Steuerpflicht tritt ein:

a) bei den zur Uebertragung des Eigentums verpflichtenden Veräußerungsgeschäften mit dem Abschluß des Geschäfts;

als Veräußerungsgeschäft gelten auch die im § 5 Abs. 4 des Grunderwerbssteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1927 (RGBl. I S. 72) aufgeführten Geschäfte;

b) in allen übrigen Fällen, in denen es eines Veräußerungsgeschäfts zum Uebergang des Eigentums nicht bedarf (Zwangsversteigerung, Enteignung, Ausschluß, Konsolidation), mit Vollendung des Rechtsvorganges, der die Rechtsänderung bewirkt.

§ 3.

Steuerpflichtig ist auch ein Rechtsvorgang, der nicht unmittelbar den Uebergang des Eigentums betrifft, aber ein Rechtsgeschäft zum Gegenstande hat, durch welches einem anderen ermöglicht werden soll, über das Grundstück wie ein Eigentümer zu verfügen. Der Eintritt der Steuerpflicht bestimmt sich sinngemäß nach § 2a.

§ 4.

Die Besteuerung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein nach der Steuerordnung steuerpflichtiger Rechtsvorgang durch einen anderen verdeckt wird.

§ 5.

I. Die Zuwachssteuer wird nicht erhoben:

1. beim Erwerbe von Todes wegen im Sinne des § 2 des Erbschaftssteuergesetzes, in der Fassung vom 22. August 1925 (RGBl. I S. 320), sowie beim Erwerb auf Grund einer Schenkung unter Lebenden im Sinne des § 3 des Erbschaftssteuergesetzes, sofern nicht die Form der Schenkung lediglich gewählt ist, um die Zuwachssteuer zu ersparen;
2. bei der Begründung, Aenderung, Fortsetzung und Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft;
3. beim Erwerb auf Grund von Verträgen, die zwischen Miterben oder Teilnehmern an einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft zum Zwecke der Teilung der zum Nachlaß oder zum Gesamtgut gehörenden Gegenstände abgeschlossen werden, sowie beim Erwerb auf Grund eines Zuschlages, der in den vorgenannten Fällen bei Teilung im Wege der Versteigerung einem Miterben oder Teilnehmer erteilt wird;
4. beim Erwerbe der Abkömmlinge von Eltern, Großeltern und entfernteren Voreltern, sowie beim Erwerb der Eltern von den Kindern; den Eltern stehen gleich die Stief- und Schwiegereltern, ebenso die Adoptiveltern, wenn kein Verdacht besteht, daß die Annahme an Kindesstatt zum Zwecke der Steuerhinterziehung vorgenommen ist;
5. beim Erwerbe durch verdrängte Grenzlands-, Auslands- und Kolonialdeutsche, die durch ihre Verdrängung ihre wirtschaftliche Lebensgrundlage ganz oder zum überwiegenden Teil verloren haben, sofern der Erwerb zum Zwecke der erstmaligen Wiederansetzung erfolgt und der Veräußerer nachweist, daß er den Veräußerungspreis im Hinblick auf die Nichterhebung der Wertzuwachssteuer entsprechend gesenkt hat;
6. beim Einbringen in eine ausschließlich aus dem Veräußerer und dessen Abkömmlingen oder aus diesen allein bestehende Vereinigung. Die Steuerpflicht tritt ein, wenn nachträglich ein Gesellschafter aufgenommen wird, der nicht zu den Abkömmlingen des Veräußerers gehört;
7. beim Einbringen von Nachlaßgegenständen in eine ausschließlich von Miterben gebildete Vereinigung. Die Vorschrift von Ziffer 6 Satz 2 findet entsprechende Anwendung;
8. beim Austausch im Inland gelegener Grundstücke zum Zwecke der Zusammenlegung (Flurbereinigung), der Ermöglichung einer besseren landwirtschaftlichen Ausnützung von Grundstücken in Gemengelage, der Grenzregelung oder der besseren Gestaltung von Bauflächen (Umlegung), sowie bei Ablösung von Rechten an Forsten, wenn diese Maßnahmen auf der Anordnung einer Behörde beruhen oder von einer gesetzlich hierfür zuständigen Behörde als zweckdienlich anerkannt werden;
9. bei Grundstücksübertragungen, welche der Besiedelung des platten Landes oder der Schaffung gesunder Kleinwohnungen für Minderbemittelte zu dienen bestimmt sind, wenn als Veräußerer Körperschaften des öffentlichen Rechts oder solche Personenvereinigungen, die sich mit den genannten Zwecken befassen, beteiligt sind. Die Befreiung der Personenvereinigungen tritt nur für den erstmaligen Verkauf ein, wenn der Reingewinn satzungsgemäß auf eine Verzinsung von höchstens 5 v. H. der Kapitaleinlagen beschränkt, bei Auslosungen, Ausscheiden eines Mitgliedes und für den Fall der Auflösung der Vereinigung den Mitgliedern nicht mehr als der Nennwert ihrer Anteile zugesichert und bei der Auflösung der etwaige Rest des Vermögens für gemeinnützige Zwecke bestimmt ist;
10. wenn das Vermögen einer öffentlichen Körperschaft als Ganzes auf eine andere öffentliche Körperschaft übertragen wird;
11. vom Reich, dem Lande oder den Gemeinden (Gemeindeverbänden), in deren Bereich sich das Grundstück befindet.

II. Zu den Miterben im Sinne der Ziffer 3 und 7 wird der überlebende Ehegatte gerechnet, der mit den Erben des verstorbenen Gatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat. Die Steuerbefreiungen nach Ziffer 3 und 4 kommen auch Ehegatten von Miterben oder Teilnehmern an einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, sowie Ehegatten von Abkömmlingen zu, wenn sie auf Grund des bestehenden Güterstandes ohne rechtsgeschäftliche Uebertragung Eigentümer werden.

§ 6.

1. Als steuerpflichtiger Wertzuwachs gilt der Unterschied zwischen dem Erwerbspreise und dem Veräußerungspreise. Beruht der Erwerb auf einem gemäß § 5 Nr. I Ziffer 1 bis 10 steuerfreien Rechtsvorgange, so ist für die Ermittelung des Wertzuwachses von dem Preise zur Zeit des letzten steuerpflichtigen Rechtsvorganges auszugehen. Ob im Sinne dieser Vorschrift Rechtsvorgänge steuerfrei oder steuerpflichtig sind, ist auch für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung nach ihr zu bestimmen.

2. Der Preis bestimmt sich nach dem Gesamtbetrage der Gegenleistungen einschließlich der vom Erwerber übernommenen oder ihm sonst infolge der Veräußerung obliegenden Leistungen und der vorbehaltenen oder auf dem Grundstück lastenden Nutzungen; bei Verträgen über Leistungen an Erfüllungsstatt nach dem Werte, zu dem die Gegenstände an Erfüllungsstatt angenommen werden.

3. Die auf einem nicht privatrechtlichen Titel beruhenden Abgaben und Leistungen, die auf dem Grundstück kraft Gesetzes lasten (gemeine Lasten), werden nicht mitgerechnet. Der Wert wiederkehrender Leistungen und Nutzungen bestimmt sich nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung.

4. Ist einem der Vertragschließenden ein Wahlrecht oder die Befugnis eingeräumt, innerhalb gewisser Grenzen den Umfang der Gegenleistung zu bestimmen, so ist der höchstmögliche Betrag der Gegenleistung maßgebend.

5. Beim Uebergang im Wege der Zwangsversteigerung gilt als Preis der Betrag des Meistgebots, zu dem der Zuschlag erteilt ist, unter Hinzurechnung der vom Ersteher übernommenen gerichtlich festgestellten Leistungen. Im Falle der Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot oder der Erklärung des Meistbietenden, daß er für einen anderen geboten habe, tritt an die Stelle des Meistgebots der Wert der Gegenleistung, wenn sie höher ist als das Meistgebot.

6. Ist ein Preis nicht vereinbart oder nicht zu ermitteln, so tritt an dessen Stelle der gemeine Wert des Grundstücks.

7. Das Gleiche gilt, wenn auf dem Grundstück eine der im § 1 bezeichneten Berechtigten oder ein Nießbrauchrecht lastet, zu deren Beseitigung der Veräußerer nicht verpflichtet ist und der gemeine Wert des Grundstücks unter Berücksichtigung seiner Belastung den Wert der Gegenleistung übersteigt.

8. Wenn die Beteiligten einen Teil des Entgelts in die Form einer Vermittlungsgebühr, einer den üblichen Zinssatz erheblich übersteigenden Verzinsung des gestundeten Preises oder einer sonstigen Nebenleistung kleiden, so ist der als Teil des Entgelts anzusetzende Betrag durch Schätzung zu ermitteln.

§ 7.

1. Soweit der Erwerbspreis nicht in Gold-, Renten- oder Reichsmark berechnet ist, wird er gemäß den Bestimmungen des § 2 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (RGBl. I S. 117) nach seinem Goldmarkbetrage berechnet. Maßgebend für die Berechnung ist, falls ein Veräußerungsgeschäft abgeschlossen war, das zur Uebertragung des Eigentums verpflichtete, der Tag des Abschlusses des Rechtsgeschäftes, in allen übrigen Fällen der Tag der Vollendung des Rechtsvorganges, der die Rechtsänderung bewirkt hat.

2. Hat der Veräußerer beim Erwerbe des Grundstücks in Anrechnung auf den Erwerbspreis Schuldverpflichtungen, Hy-

potheken usw. übernommen, so gilt abweichend von der Bestimmung des vorhergehenden Absatzes für die Berechnung des Goldmarktbetrages der übernommenen Schuldverpflichtungen folgendes:

1. Bestehen die Schuldverpflichtungen bei der neuen Veräußerung des Grundstücks noch und werden diese von dem neuen Erwerber übernommen, so ist für die Berechnung ihres Goldmarkbetrages der Umrechnungstag des übrigen Erwerbspreises (Abs. 1) maßgebend; jedoch ist ihr Wert für die Berechnung des Erwerbspreises mindestens mit dem gleichen Betrage einzustellen, wie er bei der Berechnung des neuen Veräußerungspreises in Ansatz gebracht worden ist.
2. Sind die Schuldverpflichtungen bis zur neuen Veräußerung des Grundstücks getilgt, ist ihr Goldmarkbetrag nach dem Werte der Leistungen zu berechnen, die der Veräußerer für die Tilgung am Tilgungstage aufgewandt hat, soweit nicht ihr Goldmarkbetrag am Tage des Erwerbs des Grundstücks höher ist.

§ 8.

Dem Erwerbspreise sind hinzuzurechnen:

1. die nachweislich aufgewandten Erwerbskosten einschließlich einer etwa bezahlten Vermittlungsgebühr in ortsüblicher Höhe. An Stelle der nachweislich aufgewandten Erwerbskosten wird auf Antrag des Veräußerers ein Betrag von 6 v. H. des Erwerbspreises als Erwerbskosten angenommen.
2. Die Aufwendungen für Bauten, Umbauten und sonstige dauernde Verbesserungen, auch solcher land- und forstwirtschaftlicher Art, die innerhalb des für die Steuerberechnung maßgebenden Zeitraums gemacht sind und nicht der laufenden Unterhaltung von Baulichkeiten oder der laufenden Bewirtschaftung von Grundstücken dienen, soweit die Bauten und Verbesserungen noch vorhanden sind.
3. Falls der Erwerb im Wege der Zwangsversteigerung erfolgt und der Veräußerer zur Zeit der Einleitung der Zwangsversteigerung Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger war, der nachweisliche Betrag seiner infolge der Zwangsversteigerung ausgefallenen Forderungen bis zu dem gemeinen Werte, den das Grundstück zur Zeit der Zwangsversteigerung hatte. Die Forderungen kommen, wenn sie durch unentgeltliches Rechtsgeschäft erworben sind, nur in Höhe des geleisteten Entgelts in Anrechnung. Beruht ihr Erwerb auf einer Schenkung oder ist ihre Eintragung innerhalb kürzerer Zeit als sechs Monate vor der Einleitung der Zwangsversteigerung erfolgt, so werden die Forderungen nur berücksichtigt, wenn nach den Umständen Schenkung oder Eintragung keine Steuerersparung bezweckten.

Die Berechnung des Goldmarkbetrages hat gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 zu erfolgen; maßgebend ist:

a) hinsichtlich der Erwerbskosten (Ziff. 1) der im § 7 Abs. 1 bestimmte Stichtag,
d) hinsichtlich der Aufwendungen (Ziff. 2) der Tag der Leistung,
c) hinsichtlich der Hypothek oder Grundschuld (Ziff. 3) der Zeitpunkt ihrer Erwerbung (§§ 3, 5 Aufwertungsges. vom 16. Juli 1925 [RGBl. I S. 117]),
b) hinsichtlich des für den Erwerb der Forderungen geleisteten Entgelts (Ziff. 3) der Tag der Leistung.

§ 9.

Dem Veräußerungspreis ist ein nach den Vorschriften dieser Ordnung zu berechnender Steuerbetrag hinzuzurechnen, wenn der Erwerber des Grundstücks die Zahlung der Zuwachssteuer übernommen hat.

§ 10.

Von dem Veräußerungspreise sind in Abzug zu bringen die dem Veräußerer nachweislich zur Last fallenden Kosten der Veräußerung und Uebertragung einschließlich der von ihm für die Vermittlung gezahlten ortsüblichen Gebühr, sofern nicht an die Stelle des Veräußerungspreises der gemeine Wert maßgebend ist.

§ 11.

Beim Tausch von Grundstücken ist die Steuer für jedes Grundstück gesondert zu berechnen.

§ 12.

1. Bei einem aus Anlaß einer Flurbereinigung, Grenzregulierung oder Umlegung empfangenen Grundstück ist als Erwerbspreis das Entgelt anzusehen, das bei dem letzten steuerpflichtigen Rechtsvorgang für das in die Flurbereinigung usw. gegebene Grundstück gezahlt worden ist.

2. Ausgleichszahlungen sind dem Erwerbspreise hinzu- oder abzurechnen. Für die Steuerberechnung kommt der auf diesem Wege berichtigte Erwerbspreis und die Größe des aus der Bereinigung empfangenden Grundstücks in Frage. Als Besitzdauer gilt die Zeit von dem Erwerb des in die Flurbereinigung, Grenzregulierung oder Umlegung gegebenen Grundstücks an.

§ 13.

1. Beschränkt sich der steuerpflichtige Rechtsvorgang auf einen Teil eines Grundstücks, so wird der Erwerbspreis dieses Teiles nach dem Verhältnis seiner Größe zur Größe des Gesamtgrundstücks berechnet. Das zu Straßen und Plätzen unentgeltlich abgetretene Land wird hierbei von der Gesamtgröße vorab in Abzug gebracht. Sind in dem Erwerbspreis Bauten oder sonstige Leistungen eingeschlossen, so ist deren Wert aus dem Erwerbspreis vorher auszusondern.

2. Werden mehrere Teile des Grundstücks durch verschiedene Rechtsvorgänge von demselben Veräußerer oder seinen Erben innerhalb drei Jahren veräußert, so ist der Steuerpflichtige berechtigt, den bei einem Geschäft erlittenen, nach den Vorschrifen dieser Ordnung zu berechnenden Verlust bei dem Veräußerungspreise des jeweilig letzten Geschäfts innerhalb dieses Zeitpunktes in Abzug zu bringen. Die während des Zeitraums stattgefundenen Veranlagungen sind erforderlichenfalls zu berichtigen; ein diesbezüglicher Antrag ist innerhalb drei Monaten nach Ablauf der dreijährigen Frist zu stellen. Für Erwerbsvorgänge, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung stattgefunden haben, beginnt der Lauf der Frist mit dem Tage, an dem die Ordnung Geltung erlangt.

3. Aufwendungen kommen nur insoweit in Anrechnung, als sie den veräußerten Teil betreffen. Handelt es sich um eine das Gesamtgrundstück oder mehrere Teile desselben betreffende Anlage, so sind die zu berücksichtigenden Kosten nach dem Flächenverhältnis zu verteilen.

§ 14.

1. Bei der steuerpflichtigen Ueberlassung eines gemeinschaftlichen Grundstücks an einen Mitberechtigten bleibt die Steuerpflicht auf den veräußerten Anteil beschränkt. Bei dem nächsten Steuerfall ist der Wertzuwachs für den eigenen und für den hinzuerworbenen Anteil gesondert zu berechnen und zu versteuern.

2. Eine gleiche gesonderte Steuerberechnung hat auch in anderen Fällen dann stattzufinden, wenn der Veräußerer Anteile des Grundstücks zu verschiedenen Zeiten erworben hatte.

§ 15.

1. Die Steuer beträgt:

10 v. H. des Wertzuwachses bei einer Wertsteigerung bis ausschließlich 20 v. H. des Erwerbspreises zuzüglich der Anrechnungen,

11 v. H. bei einer Wertsteigerung von 20 bis ausschl. 30 v. H.
12 v. H. bei einer Wertsteigerung von 30 bis ausschl. 50 v. H.
13 v. H. bei einer Wertsteigerung von 50 bis ausschl. 70 v. H.
14 v. H. bei einer Wertsteigerung von 70 bis ausschl. 90 v. H.
15 v. H. bei einer Wertsteigerung von 90 bis ausschl. 110 v. H.
16 v. H. bei einer Wertsteigerung von 110 bis ausschl. 130 v. H.
17 v. H. bei einer Wertsteigerung von 130 bis ausschl. 150 v. H.
18 v. H. bei einer Wertsteigerung von 150 bis ausschl. 170 v. H.
19 v. H. bei einer Wertsteigerung von 170 bis ausschl. 190 v. H.
20 v. H. bei einer Wertsteigerung von 190 bis ausschl. 200 v. H.
21 v. H. bei einer Wertsteigerung von 200 bis ausschl. 210 v. H.
22 v. H. bei einer Wertsteigerung von 210 bis ausschl. 220 v. H.
23 v. H. bei einer Wertsteigerung von 220 bis ausschl. 230 v. H.
24 v. H. bei einer Wertsteigerung von 230 bis ausschl. 240 v. H.
25 v. H. bei einer Wertsteigerung von 240 bis ausschl. 250 v. H.
26 v. H. bei einer Wertsteigerung von 250 bis ausschl. 260 v. H.
27 v. H. bei einer Wertsteigerung von 260 bis ausschl. 270 v. H.
28 v. H. bei einer Wertsteigerung von 270 bis ausschl. 280 v. H.
29 v. H. bei einer Wertsteigerung von 280 bis ausschl. 300 v. H.
30 v. H. bei einer Wertsteigerung von 300 v. H. und mehr.

2. Die nach Abs. 1 sich ergebende Steuer erhöht sich bei einem für die Steuerberechnung maßgebenden Zeitraum

bis zu 1 Jahr um 100 v. H.
bis zu 2 Jahren um 80 v. H.
bis zu 3 Jahren um 60 v. H.
bis zu 4 Jahren um 40 v. H.
bis zu 5 Jahren um 20 v. H.

mit der Maßgabe, daß die Steuer 30 v. H. des Wertzuwachses nicht übersteigen darf.

3. Der Steuersatz (Abs. 1) ermäßigt sich für das siebente und jedes vollendete weitere Jahr um je 1 v. H.; § 6 Ziff. 1 Satz 2 und 3 finden auf den für die Steuerberechnung maßgebenden Zeitraum entsprechende Anwendung. Die Ermäßigung tritt nicht ein, wenn der für die Ermittelung des Wertzuwachses maßgebende Erwerb des Grundstücks in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis 31. Dezember 1924 stattgefunden hat.

4. Handelt es sich um den Verkauf eines Wohnhauses oder einer Ansiedlungsstätte an Kriegsbeschädigte oder an Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern, die auf Grund des Kapitalabfindungsgesetzes Grundstücke erwerben, so kann auf Antrag eine außerordentliche Ermäßigung der Steuer bis zu 50 v. H. gewährt werden, wenn der Veräußerungspreis mit Rücksicht auf die Person des Erwerbers wesentlich niedriger als sonst üblich festgesetzt ist. Die Entscheidung trifft der Kreisausschuß.

5. Steuerbeträge, die im ganzen unter 20 RM. bleiben, werden nicht erhoben.

§ 16.

1. Zur Entrichtung der Steuer ist der Veräußerer verpflichtet; mehrere Steuerpflichtige haften als Gesamtschuldner. Kann die Steuer von dem Veräußerer nicht beigetrieben werden, so haftet der Erwerber bis zum Höchstbetrage von 15 v. H. des Veräußerungspreises. Auf Erwerbungen im Wege der Zwangsversteigerung findet diese Bestimmung keine Anwendung. Die Haftung des Erwerbers erlischt ein Jahr nach der Eintragung der Eigentumsänderung im Grundbuch.

2. Ist die Vornahme des steuerpflichtigen Rechtsvorganges unter Mitwirkung eines Bevollmächtigten oder durch die Tätigkeit eines Vermittlers mit der Maßgabe erfolgt, daß diesem der einen gewissen Betrag übersteigende Teil des Preises verbleibt, so haftet für den auf den Mehrerlös entfallenden Teil der Steuer neben dem Veräußerer als Gesamtschuldner derjenige, dem der Mehrerlös zukommt.

§ 17.

Bei Veräußerungen von unbebauten Grundstücken zum Zwecke der Bebauung mit Wohnhäusern wird die Steuer bis auf den Betrag von 2 v. H. des Veräußerungspreises zunächst gestundet und dann bis auf diesen Betrag ermäßigt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Steuerpflicht die Gebäude errichtet sind und ihre Gebrauchsabnahme erfolgt ist.

2. Die gleiche Ermäßigung tritt ein bei der erstmaligen Veräußerung von Grundstücken, die zum Zwecke der Bebauung mit Wohnhäusern erworben sind und innerhalb von zwei Jahren nach erfolgter Bebauung weiterveräußert werden.

§ 18.

I. Die Steuer wird auf Antrag erlassen, erstattet oder ermäßigt:

1. bei Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes oder des den Eigentumserwerb begründenden Rechtsvorganges,
2. bei Aufhebung des Rechtsgeschäftes durch Parteivereinbarung oder infolge Ausübung eines vorbehaltenen Rücktrittsrechts,
3. bei Rückgängigmachung infolge Nichterfüllung der Vertragsbedingungen,
4. bei Preisminderung nach §§ 459 und 460 des BGB., soweit sie eine Ermäßigung der Steuer zur Folge hat,
5. bei Wahl eines geringeren als des höchstmöglichen Betrages der Gegenleistung (§ 6 Abs. 4), soweit sich danach die Steuer als zu hoch festgesetzt ergibt.

II. Der Antrag muß innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Ereignisses gestellt werden, auf welches der Erstattungsanspruch sich gründet.

III. Wird die Steuer erlassen, so gilt die Veräußerung und der Rückerwerb im Sinne dieser Ordnung als nicht erfolgt.

§ 19.

1. Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten und die zur Mithaft Verpflichteten haben innerhalb zweier Wochen nach dem Eintritt des die Steuerpflicht begründenden Ereignisses der Steuerbehörde hiervon sowie von allen sonstigen für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnissen schriftliche Mitteilung zu machen, auch die die Steuerpflicht betreffenden Urkunden vorzulegen.

2. Auf Verlangen der Steuerbehörde sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte, für die Veranlagung der Steuer erhebliche Tatsachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen, andernfalls die Ermittelung und Veranlagung durch die Steuerbehörde selbständig vorgenommen werden.

3. In den Fällen des § 1 sind auch die Gesellschaft oder der Verein zur Anzeige und zur Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 20.

Die Steuerbehörde ist bei der Veranlagung der Steuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird die erteilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben. Findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so kann die Steuerbehörde die zu entrichtende Steuer nötigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger festsetzen.

§ 21.

1. Dem Steuerpflichtigen ist über die Veranlagung der Steuer ein schriftlicher Bescheid zuzustellen. Im Falle der Heranziehung der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Haftenden ist diesen eine besondere Veranlagung zuzustellen.

2. Die Steuer ist innerhalb acht Tagen nach Zustellung an die in dem Bescheide bezeichnete Kasse zu entrichten.

§ 22.

Dem Steuerpflichtigen stehen gegen die Veranlagung die im Kreis- und Provinzialabgabengesetz gegebenen Rechtsmittel offen.

§ 23.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Steuerordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu dem nach dem Kreis- und Provinzialabgabengesetz zulässigen Höchstmaß bestraft, sofern nicht nach den sonstigen Gesetzen eine höhere Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe verwirkt ist.

§ 24.

Die Steuerbehörde wird ermächtigt, aus Billigkeitsgründen eine Herabsetzung der Steuer im Einzelfall vorzunehmen. Ebenso können bereits veranlagte Steuern auf Antrag durch die Steuerbehörde aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen oder niedergeschlagen werden.

§ 25.

1. Diese Steuerordnung tritt mit dem Tage der Beschlußfassung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Wertzuwachssteuerordnung vom 15. Dezember 1927 außer Kraft.

2. Rechtsvorgänge, die vor dem Inkrafttreten dieser Steuerordnung steuerpflichtig geworden sind, unterliegen der Besteuerung nach der bisherigen Steuerordnung.

Der Kreisausschuß.

Breslau, den 6. August 1928.

Vorstehende Steuerordnung wird hierdurch genehmigt.

Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende:
In Vertretung:
gez. Bochalli.

Breslau, den 24. August 1928.

Vorstehender Genehmigung wird hierdurch bis 31. März 1931 zugestimmt. Aus dieser Zustimmung dürfen keine Ansprüche irgend welcher Art gegen den Staat oder das Reich auf Gewährleistung des Steuerertrages oder in ähnlicher Beziehung hergeleitet werden.

Auf Antrag vor Ablauf der Frist kann die Zustimmung geeignetenfalls verlängert werden.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.
Im Auftrage:
gez. von Schroetter.

Oels, den 4. Juli 1928.

1. Nachtrag zur Ordnung über die Erhebung einer Frettchensteuer für den Kreis Oels.

Auf Grund der §§ 6, 16, 17, 19 und 20 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 in der jetzt geltenden Fassung und des Beschlusses des Kreistages vom 4. Juli

1928 wird die Ordnung über die Erhebung einer Frettchensteuer für den Kreis Oels vom 15. Dezember 1927 wie folgt geändert:

Artikel 1.

In § 1 Absatz 3 werden hinter die Worte „Für anerkannte Züchter" die Worte eingefügt „oder Berufsjäger".

Artikel 2.

Diese Aenderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1928 in Kraft.

Der Kreisausschuß.

Breslau, den 6. August 1928.

Vorstehender 1. Nachtrag zur Frettchensteuerordnung des Kreises Oels wird hierdurch genehmigt.

Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende.
J. V.: gez. Bocha li.

Breslau, den 24. August 1928.

Vorstehender Genehmigung wird hierdurch bis 30. Juni 1931 zugestimmt, sowie die Zustimmung vom 8. März 1928 — O. P. I. K. 335 — mit der gleichen Maßgabe bis 30. Juni 1931 verlängert.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.
J. A.: gez. v. Schroetter.

Breslau, den 25. August 1928.

Der Eigentümer des ehemaligen Thronlehns Fürstentum Oels, Friedrich Wilhelm Prinz von Preußen, hat für die ihm gehörigen Rittergüter Carlsburg und Döberle die Sicherstellung hilfsweise Verleihung folgender Rechte beantragt:

1. Das Recht, das Wasser des Juliusburger Wassers und zwar das gesamte Wasser gelegentlich der alljährlichen Räumungen sowie überschüssiges Wasser bis zu 1,8 cbm pro Sekunde mittels einer Abschlagsschleuse von 2,30 m Lichtweite, deren Fachbaum auf + 149,36 m über dem angenommenen Nullpunkt und Schützbrettoberkante auf + 150,54 m liegt, zwischen den Parzellen 50 und 283/50 gegenüber Parzelle 287/49, sämtlich Kartenblatt 1, Gemarkung Carlsburg, Station 15 + 92 der Aufnahme, abzuleiten.
2. Das Recht, das Wasser des Juliusburger Wassers mittels einer Mönchschleuse von 0,22 m Lichtweite, deren Fachbaum auf 149,50 m liegt, innerhalb der Parzelle 51 gegenüber Parzelle 232/116, Kartenblatt 1, Gemarkung Döberle (Station 29 + 40 der Aufnahme) nach Bedarf und im bisherigen Umfange, d. i. an zusammen rund 60 Tagen im Frühjahr und Herbst bis zu 30 sec./l. abzuleiten und zum Aufstau bis zur Höhe + 149,30 über dem angenommenen Nullpunkt innerhalb Parzelle 51, Kartenblatt 1, Gemarkung Döberle zu gebrauchen.
3. Das Recht, das unter Recht 1 zwischen den Parzellen 50 und 283/50, Kartenblatt 1, Gemarkung Carlsburg, abgeleitete Wasser zwischen den gleichen Parzellen in den Graben A einzuleiten.
4. Das Recht, das unter Recht 2 innerhalb der Parzelle 51, gegenüber Parzelle 232/116, Kartenblatt 1, Gemarkung Döberle,abgeleitete Wasser innerhalb der Parzelle 51, Kartenblatt 1, Gemarkung Döberle, in den Graben B einzuleiten.
5. Das Recht, das Wasser des Grabens A zwischen den Parzellen 116 und 134 an Wegeparzelle 144, sämtlich Kartenblatt 1 Gemarkung Carlsburg, Station 13 + 02 der Aufnahme, mittels einer hölzernen Stauvorrichtung, deren Fachbaum auf + 146,30 m liegt, bis zur Höhe von + 147,30 nach Bedarf, d. h. in Trockenperioden etwa an 100 Tagen in den Monaten März bis September zu stauen.

Widersprüche gegen die Sicherstellung oder Verleihung der vorstehend unter 1—5 beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung infolge der Verleihung sind bei dem Amtsvorsteher über Gutwohne schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen, andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wassers, durch welche die von dem Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, sind bei derselben Amtsstelle mit den vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 6. Oktober 1928.

Diejenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Sicherstellung oder Verleihung der beantragten Rechte erheben, werden hierdurch mit der Verwarnung darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihr Widerspruchsrecht verlieren, daß ferner nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Sicherstellung oder Verleihung von Rechten in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden, und daß vom Beginn der Ausübung der sichergestellten oder verliehenen Rechte wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 W.-G. bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die Akten und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist bei dem Amtsvorsteher über Gutwohne während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden später an Ort und Stelle mündlich erörtert werden.

Der Bezirksausschuß (Verleihungsbehörde).

L. I. 3443. Oels, den 20. September 1928.

Handwerkskammerbeiträge.

Die Magistrate sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, mir bis 5. 10. 1928 eine Nachweisung der in ihren Bezirken am 1. Oktober 1928 vorhandenen selbständigen Handwerksbetriebe nach untenstehendem Muster einzureichen oder Fehlanzeige zu erstatten.

Aufzunehmen sind alle selbständigen Handwerksbetriebe, einschließlich der Brauer, Mechaniker, Optiker, Orgelbauer und Photographen und graphische Gewerbe sowie Baubetriebe (einschl. Bauunternehmer) ohne Rücksicht darauf, ob der Betrieb das ganze Jahr hindurch oder nur einige Zeit im Jahre erfolgt oder ob das Handwerk ausschließlich oder nur nebenbei in Verbindung mit Handel, Landwirtschaft, gewöhnlicher Tagesarbeit usw. betrieben wird.

Kunst- und Handelsgärtner, Zigarrenmacher und Tabakspinner, Gastwirte, Kaufleute, Ziegelei-, Molkerei-, Brennereibetriebe sind nicht aufzunehmen, wenn nicht gleichzeitig ein Handwerk betrieben wird.

Ferner sind Gewerbebetriebe, deren Zugehörigkeit zum Handwerk zweifelhaft erscheint, in die Zusammenlegung nicht aufzunehmen, sondern besonders unter Angabe der Gründe zu benennen.

Bei Handwerkern, die noch andere, nicht zum Handwerk zu zählende Gewerbe (z. B. Gast- und Schankwirtschaft, Handelsgewerbe usw.) betreiben, sind nur die Gewerbesteuerbeiträge aus dem Handwerksbetriebe anzusetzen.

Lfd. Nummer	Name des Handwerkers	Bezirk (Gut oder Gemeinde)	Der Handwerksbetrieb ist es Gewerbesteuer a) veranlagt	b) nicht veranlagt	Betrag der Gewerbesteuer aus Handwerksbetrieb (Sp. 4a Mk)	Bemerkungen
1	2	3	4		5	6

Der Landrat
J. V. Schulz

Bekanntmachungen anderer Behörden

Stronn, den 14. September 1928.

1.) Der Rotlauf unter dem Schweinebestande des Vogtes Johann Goy in Gimmel und des Freistellenbesitzers Walter Neumann in Stronn ist erloschen. Stallsperre wird hiermit aufgehoben.

2.) Unter dem Schweinebestande des Bauergutsbesitzers Hermann Ferchel in Stronn ist Rotlauf ausgebrochen. Stallsperre ist angeordnet.

Der Amtsvorsteher.
P. Wegener.

Ober-Mühlatschütz, den 14. September 1928.

Unter dem Schweinebestande des Stellenbesitzers Karl Heinrich und des Arbeiters Johann Sperr in Ober-Mühlatschütz ist Rotlauf tierärztlich festgestellt.

Schutzmaßregeln sind angeordnet.

Der Amtsvorsteher.
Horn.

Nieder-Mühlwitz, den 18. September 1928.

Der Rotlauf unter dem Schweinebestande des Restgutsbesitzers Gustav Scholz aus Galbitz sowie bei dem Stellenbesitzer Heinrich Weber aus Ober-Mühlwitz ist erloschen. Die Stallungen sind vorschriftsmäßig desinfiziert worden. Die verhängte Sperre ist aufgehoben.

Der Amtsvorsteher.
Reigber.

Juliusburg, den 10. September 1928.

Unter dem Schweinebestande des Gutsbesitzers Reinhold Kubicke in Bogschütz ist die Rotlaufseuche tierärztlich festgestellt. Gehöftssperre ist angeordnet.

Der Amtsvorsteher.
Retter.

Patschkey, den 15. September 1928.

Unter dem Schweinebestande des Rittmeisters Willmann ist Rotlauf tierärztlich festgestellt.
Sperrmaßnahmen sind angeordnet.

Der Amtsvorsteher.
J. A.: Siebner.

Patschkey, den 14. September 1928.

Unter dem Schweinebestande des Gutsbesitzers Richard Standke in Langenhof ist Rotlauf tierärztlich festgestellt.
Sperrmaßnahmen sind angeordnet.

Der Amtsvorsteher.
Willmann.

Korschlitz, den 19. September 1928.

Der Rotlauf unter dem Schwarzviehbestande der Restgutsbesitzerin Karoline Christalle in Korschlitz ist erloschen. Desinfektion ist ausgeführt. Die verhängte Sperre ist aufgehoben.

Der Amtsvorsteher.
Mertin.

Breslau-Krietern, den 18. September 1928.

Wetterbericht
des Meteorologischen Observatoriums Breslau-Krietern.

(Oeffentlicher Wetterdienst für Schlesien.)

Nachdruck auch mit Quellenangabe verboten.

Nachdem zu Beginn der vergangenen Woche der Einbruch kühlerer maritimer Luftmassen unter verbreiteten Gewittern mit Niederschlägen und Abkühlung erfolgt war, hat sich erneut eine Trockenwetterlage eingestellt.

Auch in der kommenden Woche ist noch immer nicht mit einer durchgreifenden Umgestaltung zu rechnen. Bei meist schwacher Luftbewegung haben wir daher in den Morgenstunden vielfach nebig-wolkiges, tagsüber aufheiterndes und im allgemeinen trockenes Wetter zu erwarten. Die Temperaturen, die tagsüber noch sommerliche Werte erreichen, können nachts in den bodennächsten Schichten bereits unter den Gefrierpunkt sinken. Erst in der letzten Septemberwoche ist mit einem Uebergang zu unbeständigerer, teilweise stürmischer Witterung mit Niederschlägen zu rechnen.

Inserate

Nur ganz wenige Tage in Breslau!
Platz an der Festhalle

SARRASANI

15 wichtige Bekanntmachungen

deren Beachtung Ihnen viel Aerger spart:

1. **Hans Stosch-Sarrasani ist nicht** wie immer wieder erzählt wird, auf der Ueberfahrt nach Amerika ertrunken, sondern leitet immer noch persönlich die ihm allein gehörende, einzig echte „Schönste Schau zweier Welten", die er nun am 21 September in Breslau eröffnen wird.

2. **Die Bezeichnung „Schönste Schau zweier Welten"** ist ein Ehrentitel, den sich Sarrasani auf seinem zweijährigen Gastspiel in Südamerika erwarb und der ihm allein zusteht.

3. **Sarrasani war** mit seiner „Schönsten Schau zweier Welten" noch nie in Breslau und wird in den nächsten Jahren seiner Auslandsverpflichtungen wegen nicht wiederkommen können.

4. **Sarrasani baut** seine Zeltstadt an der Jahrhunderthalle auf. Er bringt sein **ganzes**, absolut **vollständiges, ungeteiltes** Unternehmen: „Die schönste Schau zweier Welten", bejubelt und bewundert in Amerika wie in Europa. Alle Gerüchte über eine Teilung der Sarrasani-Schau sind unsinnig und falsch.

5. **Sarrasani hat** in allen Gastspielstädten mit seinem Programm beispiellose Erfolge erzielt. In Breslau wird er eine Steigerung dieses Programmes herausbringen und eine Vorstellung zeigen, die tatsächlich einzigartig in der Geschichte des Zirkus sein wird.

6. **Das Sarrasani-Gastspiel** in Breslau ist auf nur ganz wenige Tage berechnet. Eine Verlängerung wird aus technischen Gründen unmöglich sein. Man sichere sich deshalb sofort Karten zu den ersten Vorstellungen.

7. **Die Abendvorstellungen** beginnen bei Sarrasani immer pünktlich 7^{30} Uhr.

8. **Nachmittagvorstellungen** finden immer statt Mittwoch, Sonnabend, Sonntag und Feiertag um 3 Uhr. Dabei zahlen Kinder auf allen Plätzen von 2.— M. aufwärts nur halbe Preise.

9. **In allen Vorstellungen,** nachmittags wie abends, wird jedesmal das vollständige Programm gezeigt: Alle Wunder aller Weltteile. Darunter z. B. indischer Akt mit 150 Fakiren, Schlangentänzerinnen, Gugurus, arabischen Akrobaten u a.m. Ferner: Jahrmarkt in Peking mit dreißig chinesischen Gauklern, Zopfakrobatinnen, tibetanischen Gladiatoren, mongolischen Teufelsgabeljongleuren und 60 tanzenden Chinesenmädeln. Ferner: die australischen Holzhacker. Ferner: Wild-West mit einundzwanzig echten Indianern, den einzigen, die in Europa reisen, unter Häuptling „Weisser Büffel" mit Cowboys, Cowgirls, Rauhreitern und dem entzückenden Indianerballett. Ferner: 22 Japaner, darunter die berühmten Schrägseilläufer. Ferner: Prunkballetts mit 80 Tänzerinnen. Ferner: Altmeister Schumann mit Pferdemassendressuren. Ferner: Burckhardt-Footot, der Klassiker der Hohen Schule. Ferner: Mayer-Florio auf dem „Schul Kamel". Ferner: Luftruppen Artonis und Kansas; bei Artonis Elwira, die einzige Dame, die Doppelsalto vorwärts dreht. Ferner: die berühmten Clowns, über die man Tränen lacht. Ferner: der kleine Francois, der Liebling aller Kinder von Island bis Indien. Ferner: Direktor Hans Stosch Sarrasani mit seiner Herde indischer Elefanten. Ferner: Entweder Polarbären oder Löwen oder Tiger. Ferner: Seelöwen. Dies alles in jedem Programm!

10. **Tierschau** findet bei Sarrasani nur Sonntags 11—1 Uhr statt. Eintritt 1,— Mk. Kinder 0,50 Mk. Sarasani zeigt in seiner Tierschau zoologische Reichtümer, wie sie kein zoologischer Garten der Welt aufzuweisen hat, u. a. 22 indische Elefanten, 14 Königstiger, 48 Löwen, 12 Polarbären, 200 Pferde usw. Ohne Extra-Entree sind mit der Tierschau verbunden: Massenkonzert der 100 Sarrasani-Musiker und Vorstellung der 21 echten Indianer unter Häuptling „Weisser Büffel", ferner Vorführung der kaukasischen Teufelsreiter.

11. **Man besorge sich rechtzeitig** Karten, eventuell telefonisch. Vorverkaufsstellen: Zirkuskasse ab 9 Uhr früh. Telefon 51169, 51521, 51635, Verkehrsbüro Barasch, Telefon 52641, Reisebüro der Hamburg-Amerika-Linie Gartenstraße 60, Breslau 2, Telefon 54651 und 51123. Billigster Platz 1,50 Mk., teuerster Platz 6,— Mk. Alles Sitzplätze. **Es ist noch keine Vorstellung ausverkauft!** Sollten am Vorverkauf gewisse Platzarten nicht mehr vorhanden sein, dann bemühe man sich an die Abendkasse des Zirkusses.

12. **Schulklassen,** die unter Führung ihrer Lehrer die Nachmittagsvorstellungen am Mittwoch und Sonnabend besuchen wollen, erhalten Vorzugspreise: 1.— Mk. für einen guten Sitzplatz. Rechtzeitige Anmeldung erbeten an Sarrasani-Schau, Wagen 48, Verwaltungschef.

13. **Gesuche um Freikarten** müssen schriftlich eingereicht werden u. zwar mindestens 11 Tage vorher. Sonnabend und Sonntag sind alle Freikarten aufgehoben, Vorzugspreise, Steuerkarten usw. gibt es bei der Sarrasani-Schau nicht, weil sie eine ungerechte Bevorzugung gewisser Kreise darstellen.

14. **Die Bewohner der Umgebung** im weitesten Umkreise haben Gelegenheit, Sarrasanis Vorstellungen in Breslau bequem zu besuchen und sollten sich diese Gelegenheit nicht entgehen lassen, da Sarrasani in den nächsten Jahren nicht wiederkommt. Extrazüge, Extraomnibusse usw sind von und nach jeder Richtung eingelegt worden. Man erkundige sich bei den zuständigen Stellen: Bahnverwaltung, Stationsvorsteher, Post, Zeitungsverlag.

15. **Eisenbahnfahrt-Ermäßigung** zum Sarrasani-Gastspiel in Breslau können auf folgende Arten erlangt werden:

a) Gesellschaftsfahrten: Fahrpreisermäßigung 25%, Mindestentfernung 30 km, Teilnehmerzahl mindestens 30 Personen.
b) für Jugendpflege: Ermäßigung 50%, Mindestentfernung 10 km, Personenzahl 10 und mehr.
c) Schülerfahrten: Ermäßigung 50%, für Schüler und Studierende, einschließlich Lehrer und Aufsichtspersonen. Teilnehmer mindest. 10.
d) Zu den Sonntagsvorstellungen benütze man Sonntagsrückfahrkarten mit $33\frac{1}{3}$% Preisermäßigung. Auskunft auf allen Stationen.

Auf zu:

SARRASANI

Breslau: Platz an der Festhalle.

Nur ganz wenige Tage!

Namslau, den 14 September 1928.

Nach dem Ministerialerlaß vom 6. September 1928 — U. III C. 2080 — bietet sich in den ostpreußischen Regierungsbezirken, wo die Schulamtsbewerber fast restlos untergebracht sind, für hiesige evangelische Anwärter Gelegenheit, schneller als anderswo in den öffentlichen Schuldienst zu gelangen. Der Herr Minister fordert zu freiwilligen Bewerbungen auf.

Evangelische Schulamtsbewerber und Hilfslehrer wollen etwaige Bewerbungen (mit Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften) bis zum 10. Oktober 1928 durch mich an die Regierung einreichen.

Der Schulrat
Dreyer.

Breit-Dreschmaschine

1,70 m breit, mit doppelter Reinigung, Fabrikat „Dauber 1922", wegen Aenderung des Betriebes billig zu verkaufen. Besichtigung nach Anmeldung in Schmolz, Kreis Breslau.

Reinhold Behnsch, Brockau
Fernsprecher Breslau 28 631 **Kr. Breslau**

Wie soll die Welt wissen, wenn Sie etwas zu verkaufen haben, wenn Sie es nicht vorher anzeigen.

Segen der Arbeit

Jeder Arbeit der Lohn! Nichts nimmt dem Menschen mehr die Freude am Schaffen, als das Ausbleiben der ersehnten Früchte. Wieviel Kaufleute gibt es beispielsweise, die von morgens früh bis abends spät an der Ladentheke stehen, ausgezeichnete Waren führen und dennoch von der Konkurrenz überflügelt werden! Und doch ist des Rätsels Lösung so einfach: Diese Kaufleute haben auf eine der stärksten Waffen im Konkurrenzkampf verzichtet; sie haben ihre Waren nicht durch die Zeitungsanzeige bekanntgemacht! Denn es genügt nicht, nur gute Waren zu führen, man muß es den Leuten auch sagen, daß man sie führt. Und jedesmal, wenn Sie ein vorteilhaftes Angebot zu machen haben, sollten Sie es der ganzen Stadt durch eine Anzeige in der Oelser Zeitung „Lokomotive an der Oder" sagen; unser Organ hat seine Eignung zur intensiven Kundenwerbung schon seit Jahren bewiesen!

HOLLÄNDERIN

Buttermilchseife

viel nachgeahmt

doch in Qualität

nie erreicht

Preis 35 Pfg

90 g. Frischgewicht

Alleinige Hersteller:

Günther & Haußner A.-G.

Chemnitz-Kappel.

Vertreter: Max Hennig, Breslau 23, Goethestraße 167, Fernsprecher 30788

Nichts

führt den Kaufmann schneller zum Erfolg als Tatkraft und Weitblick, Tatkräftig und weitblickend ist der Kaufmann, der durch stete, geschickte Insertion seine Waren in einem großen Käuferkreis bekannt zu machen weiß. Es genügt nicht, nur hin und wieder zu inserieren,

Nur

die Dauerinsertion kann Dauererfolge bringen. Das plötzliche Aussetzen des Anzeigenfeldzuges kommt oft fast dem Schließen des Geschäftes gleich. Sie haben viel für Ihr Unternehmen getan, wenn Sie Ihre Anzeigen dauernd in der in der Stadt und auf dem Lande verbreiteten

Lokomotive an der Oder

der altbeliebten Oelser Zeitung erscheinen lassen.